



Ein Info-Service von

## Ott & Partner

Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Certified Public Accountant

Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

pünktlich zum Jahreswechsel freuen wir uns Ihnen auch heute wieder aktuelle Themen aus den Bereichen Sozial- sowie Handels- und Gesellschaftsrecht vorstellen zu dürfen.

Schwerpunkt unseres heutigen Newsletters ist neben einem Update zum Transparenzregister vor allem die Schnittstelle des Sozial- und Gesellschaftsrechts. Konkret geht es um die Einordnung von Gesellschafter-Geschäftsführern und Kommanditisten in die Sozialversicherungspflicht. So hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (kurz DRV) - bekanntlich zuständig für die Feststellung des Arbeitnehmerstatus - abermals neue und teils waghalsige Theorien bis in die höchsten Instanzen der deutschen Gerichtsbarkeit vertreten.

Details hierzu entnehmen Sie gerne unserem Artikel auf Seite 3.

### Inhalt:

- [I. Transparenzregister /  
Zahlen zum Jahreswechsel](#)
- [II. Arbeits-, Gesellschafts-  
und Sozialrecht](#)

### Neuesten Entwicklungen:

- Kein Erwerb von Urlaubsansprüchen während Kurzarbeit Null
- Vorsicht bei der Entgegennahme von Barzahlungen! Geldwäschegesetz sanktioniert Bargeldentgegennahmen von über 10.000 €
- Arbeitszeiterfassung per Fingerabdruck-Scanner verstößt gegen DSGVO
- Einstandspflicht des Arbeitgebers für mangelnde Leistungsfähigkeit der Pensionskassen (Betriebliche Altersvorsorge)

# I. Transparenzregister:

**Ab 2021 drohen vermehrt Bußgelder bei Nichteintragung!**



Mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (GwG), hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) begonnen, die Einhaltung der Meldepflichten zum Transparenzregister **verstärkt zu kontrollieren** und **Verstöße konsequent mit Bußgeldern** zu sanktionieren.

Ins Visier der Behörden sind hier Insbesondere die mittelständischen und oft familiengeführten GmbH & Co. KG sowie kleinere Konzerngesellschaften gekommen.

Während lange die Rechtsansicht vorherrschte, dass die Mitteilungspflicht zum Transparenzregister bereits erfüllt war, wenn die wirtschaftlich Berechtigten aus anderen öffentlichen Registern (wie u.a. dem Handelsregister) hervorgehen, wird hiermit spätestens seit Mitte des Jahres konsequent aufgeräumt. Denn diese Fiktion ist nicht so weitreichend, wie der erste Blick suggeriert. Insbesondere Kommanditgesellschaften und die Erscheinungsformen der Co. KG bedarf näherer Betrachtung. So weist das zuständige BVA in seinen aktuellen Hinweisen darauf hin, dass die nötigen Informationen zu Kommanditgesellschaften häufig gerade nicht aus dem Handelsregister zu entnehmen sind sondern eine weitere Eintragung im Transparenzregister benötigen.

Solange hier eine anderslautende obergerichtliche Rechtsprechung fehlt, muss weiterhin dringend empfohlen werden, sich nicht auf zweifelhafte Eintragungsfiktion zu verlassen, sondern aktiv voranzuschreiten. Echte Rechtsicherheit kann letztlich nur durch eine Eintragung erreicht werden.

Ähnlich liegt der Fall bei den sogenannten Beteiligungsketten in Konzernstrukturen und der Frage wann die einzelnen Konzernunternehmen eine selbstständige Meldung vornehmen müssen. Hier ist jeweils genau zu prüfen ob die Beteiligungsketten vollständig und eindeutig sind. Auch kommen hier Veto- und Zustimmungsrechte zwischen den einzelnen Konzernebenen und Gesellschaftern zum Tragen – die gesellschaftsvertraglichen Regelungen müssen also ebenfalls genau beleuchtet werden.

Kommen Sie gerne auf uns zu und lassen Sie Ihr Unternehmen / Ihren Konzern von uns durchleuchten und ggfs. eintragen.

## Die wichtigsten Zahlen zum Jahreswechsel:

- **9,50 Euro:**  
Der neue Mindestlohn zum Jahreswechsel. Ab dem 01.07.2021 kommt die Erhöhung auf 9,60 Euro.
- **19% Mehrwertsteuer:**  
Die vorübergehende Umsatzsteuersenkung auf 16% wird wieder aufgehoben
- **24 Monate:**  
Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld bis zum Ende des Jahres 2021
- **70/77% bzw. 80/87%:**  
Erhöhung des Kurzarbeitergeldes gilt auch für das Jahr 2021



## II. Arbeits-, Gesellschafts- und Sozialrecht:

Das Bundessozialgericht hat jüngst in einer Reihe von Entscheidungen Stellung zur **Sozialversicherungspflicht vom mitarbeitenden Kommanditisten und vermeintlichen fremden Geschäftsführern** bezogen.

Geklagt hatten Fremdgeschäftsführer – die bei genauer Betrachtung gar nicht so Fremd waren – sowie ein Kommanditist die sich gegen ihre vom DRV festgestellte Sozialversicherungspflicht wendeten. Inhaltlich gemein war allen Fällen, dass die Kläger **tatsächlich** in „ihrem Unternehmen“ nach eigenem Belieben schalten und walten konnten, **rechtstheoretisch** aber Weisungen (weiterer) Gesellschafter unterlagen.

Wie zu erwarten wurde zunächst in allen Urteilen gebetsmühlenartig, die Wichtigkeit einer **Einzelfallentscheidung** hervorgehoben und sodann die bekannten Kriterien für die Unterscheidung Selbstständiger/Unselbstständiger wiedergegeben.



Demnach liegt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem umfassenden Weisungsrecht unterliegt. Demgegenüber eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie das Unternehmerrisiko gekennzeichnet ist.

Dass sich diese Kriterien auf Geschäftsführer nur begrenzt übertragen lassen, liegt in der Natur der Sache und ist letztlich deren herausgehobenen Tätigkeit geschuldet. Ganz grundsätzlich gilt aber, dass sowohl Fremdgeschäftsführer als auch Minderheiten-Gesellschafter-Geschäftsführer Weisungen von der Gesellschafterversammlung erhalten und daher auch unselbstständig/sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Neu an den Entscheidungen und insbesondere für unsere Mandanten mit Holdingstruktur interessant war aber die Erkenntnis des BSG, dass sich die Unabhängigkeit der Geschäftsführer auch aus deren Kapitalbeteiligung (nur) an der Muttergesellschaft ergeben kann und nicht lediglich eine Beurteilung der „zahlenden“ Gesellschaft erfolgt.

Ebenfalls neu ist, dass vermehrt auch die Kommanditisten in den Fokus des DRV geraten. So soll eine unselbstständige Tätigkeit schon vorliegen, wenn neben den gesellschaftsvertraglichen Pflichten eine darüberhinausgehende (vergütete Tätigkeit) vorliegt. Klar ist, dass hier mit langjährigen Praxen (z.B. Gewinnvorweg) gebrochen wird und sicherlich bei dem ein oder anderem akuter Handlungsbedarf besteht.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der DRV auf der Suche nach Beitragszahlern abermals mit alteingebrachten Mustern bricht und die Sozialgerichte in den unteren Instanzen dem DRV die Klinke halten.

Im Ergebnis wird das Beurteilungsrisiko somit abermals auf die Unternehmer ausgelagert, welche nunmehr noch mehr auf eine durchdachte und interdisziplinäre Vertragsgestaltung angewiesen sind. Nur so können bereits heute Probleme von Morgen vermieden werden.

**Durch eine vorausschauende und interdisziplinäre Vertragsgestaltung sollten Sie bereits heute (sozialversicherungs-) rechtliche Untiefen umschiffen. Hierbei muss stets die individuelle Situation betrachtet werden ohne steuerliche Vorteile aus dem Auge zu verlieren.**

**Wir empfehlen Ihnen daher Ihre Gesellschaftsverträge zu prüfen und nötigenfalls den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Nur hierdurch könne bereits heute (sozialversicherungs-) rechtliche Untiefen von morgen vermieden werden.**

# Unser Portfolio:



- Unternehmensnachfolge und private Vermögensnachfolge
- Vermögensübertragung zu Lebzeiten – Gestaltung von Schenkungsverträgen
- Testamentvollstreckung



- Gründung, Umwandlung, Abwicklung von Gesellschaften sowie Gesellschaftsumstrukturierungen
- Vorbereitung und Begleitung von Gesellschafterversammlungen
- Unternehmenskäufe und -verkäufe



- Begleitung von Statusfeststellungsverfahren
- Vertretung vor den Sozialgerichten
- Beratung im Bereich Kurzarbeit, Fremdpersonaleinsatz und Scheinselbstständigkeit



- Alltägliche zivilrechtliche Begleitung von Unternehmen
- Unterstützung bei Vertragsgestaltung, AGB-Erstellung, Gewährleistungsproblematiken
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in allen Forderungsangelegenheiten (Forderungsmanagement)



- Arbeitsrechtliche Beratung und Begleitung bei Ein- und Ausstellung
- Vertretung in allen individual- und kollektivrechtlichen Arbeitsgerichtsstreitigkeiten
- Erstellung von Arbeitsverträgen, Aufhebungsvereinbarungen, Zeugnissen

## › Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Auch bei nur einzelnen Verständnisfragen können Sie gerne die Beratung unserer Anwälte in Anspruch nehmen.



**Katharina Angeli**  
Rechtsanwältin

0821 50301-483  
angeli@ott-partner.de



**Jonas Fassl**  
Rechtsanwalt

0821 50301-24  
fassl@ott-partner.de



**Aktuellste  
Informationen  
zu diesem Thema  
finden Sie immer  
umgehend auf  
[ott-partner.de](http://ott-partner.de)**



Katharinengasse 32 – 34  
86150 Augsburg

# Ott & Partner

Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Certified Public Accountant